Fachbroschüre Sozialversicherung

SOZIAL-VERSICHERUNG – AUF EINEN BLICK

Begleitheft zum Meistervorbereitungslehrgang 2024/2025

ikk-classic.de

ikk classic
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.

Inhalt

System der sozialen Sicherung ..... Seite 3
Existenzgründer ..... Seite 5
Sozialversicherung der Selbstständigen ..... Seite 6
Sozialversicherung der Arbeitnehmer ..... Seite 9
Wahlrechte ..... Seite 11
Geringfügige Beschäftigung ..... Seite 13
Beiträge für Arbeitnehmer ..... Seite 15
Gesundheitsfonds ..... Seite 16
Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen ..... Seite 17
Meldungen ..... Seite 18
Familienversicherung ..... Seite 20
Leistungen der Krankenversicherung ..... Seite 21
Leistungen der Pflegeversicherung ..... Seite 24
Leistungen der Rentenversicherung ..... Seite 27
Leistungen der Arbeitslosenversicherung ..... Seite 28
Leistungen der Unfallversicherung ..... Seite 29
Sozialgerichtsbarkeit ..... Seite 31
Organisation der Sozialversicherungsträger ..... Seite 32
Betriebliches Gesundheitsmanagement ..... Seite 33

Impressum

Herausgegeben von:

IKK classic

ikk-classic.de · info@ikk-classic.de

© PRESTO Gesundheits-Kommunikation GmbH

www.presto-gk.de

Stand: 1. August 2024

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet, sämtliche Personenbezeichnungen gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bildnachweis: Titel: © IKK classic/Walter Glöckle, S. 3: © JenkoAtaman/stock.adobe.com, S. 5: © pikselstock/stock.adobe.com, S. 6-7: © mavoimages/stock.adobe.com, S. 9: © NDABCREATIVITY/stock.adobe.com, S. 11: © djile/stock.adobe.com, S. 13: © Mix and Match Studio/stock.adobe.com, S. 15: © Nadezhda/stock.adobe.com, S. 16: © Syda Productions/stock.adobe.com, S. 18: © Drobot Dean/stock.adobe.com, S. 20: © bernardbodo/stock.adobe.com, S. 23: © LIGHTFIELD STUDIOS/stock.adobe.com, S. 24 Photographee.eu/stock.adobe.com, S. 26: © fizkes/stock.adobe.com, S. 29: © weerasah/stock.adobe.com, S. 30: © Blackosaka/stock.adobe.com, S. 34: © IKK classic/Walter Glöckle

SYSTEM DER SOZIALEN SICHERUNG

Allgemeines

Das System der sozialen Sicherung ist im Grundgesetz (Art. 20 Abs. 1 GG) durch das Sozialstaatsprinzip verankert.

In diesem Sinne ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Der Staat ist verpflichtet, für die soziale Sicherung der Bürger zu sorgen und nimmt die soziale Verantwortung durch Schaffung eines sozialen Netzes wahr.

Alle Sozialleistungen zusammengenommen (ohne Verrechnungen) erreichten im Jahr 2023 einen Umfang von etwa 1.249 Milliarden Euro (Sozialbudget insgesamt und allgemeine Systeme konsolidiert um Beiträge des Staates); dies entspricht einer Steigerung dieses Wertes gegenüber dem des Vorjahres in Höhe von 5,20 %. Das mit der sozialen Sicherung verfolgte Ziel ist, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Aufbau der sozialen Sicherung

Das System der sozialen Sicherung gliedert sich in drei Bereiche:

- Sozialversicherung
- Sozialhilfe
- Soziale Entschädigung

Sozialversicherung

Als ein Bestandteil der sozialen Sicherung bietet die in fünf Zweige untergliederte Sozialversicherung (siehe Seite 4) wertvollen Schutz vor den Risiken und Wechselfällen des Lebens. Die Sozialversicherung beruht auf dem Solidaritätsprinzip, d. h. die Gemeinschaft trägt das individuelle Risiko des Einzelnen. Die Leistungen werden bei Eintritt gesetzlich geregelter Versicherungsfälle zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, die sich nach den jeweiligen beitrags-

pflichtigen Einnahmen (z. B. Arbeitsentgelt) bemessen. Die Träger der Sozialversicherung sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Für den Fall der Krankheit übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) die Absicherung. Die Träger dieses Versicherungszweiges sind die gesetzlichen Krankenkassen. Tritt Pflegebedürftigkeit ein, ist die soziale Pflegeversicherung zuständig, dessen Träger (Pflegekassen) „unter dem Dach" der jeweiligen Krankenkasse angesiedelt sind.

Bei Erwerbsminderung und im Alter kommt die gesetzliche Rentenversicherung auf den Plan. Nachdem die frühere Unterscheidung in Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung aufgegeben wurde, ist einheitlich die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zuständig – entweder einer der beiden Bundesträger (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See) oder einer der 14 Regionalträger (z. B. DRV Mitteldeutschland).

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit ihren Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit wird u. a. zuständig, wenn Erwerbsfähige Arbeit suchen oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind bzw. diese bereits eingetreten ist.

Schließlich sind die Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit durch die gesetzliche Unfallversicherung mit ihren einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen abgesichert.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hilft Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften bestreiten können. Einzige Voraussetzung ist die Bedürftigkeit. Zuständig sind die Sozialhilfeträger bei den Kommunen bzw. die Arbeitsagentur. Die Sozialhilfe ist eine nachrangige (subsidiäre) Absicherung. Die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln.

Soziale Entschädigung

Soziale Entschädigung bedeutet: Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, der hat Anspruch auf Versorgung im Rahmen der sozialen Entschädigung. Dazu zählen z. B. Impfgeschädigte, Wehr- und Zivildienstbeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten (zu denen auch Terrortaten gehören). Träger sind die örtlich zuständigen Versorgungsbehörden. Finanziert werden die Aufwendungen durch Steuermittel.

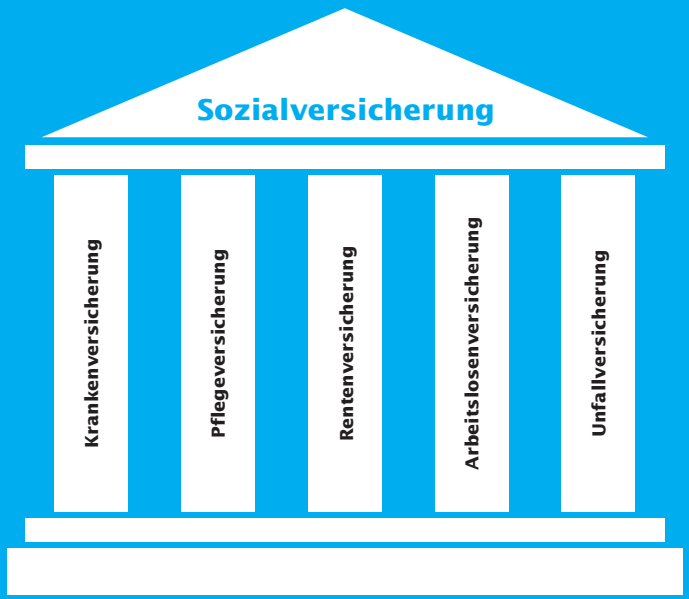

EXISTENZGRÜNDER

Wer durch Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit seine Arbeitslosigkeit beendet, der hat Anspruch auf Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit oder den Träger der Grundsicherung. Die Geldleistungen Gründungszuschuss bzw. Einstiegsgeld (siehe Tabelle) sollen eine Motivation für den Schritt in die Selbstständigkeit bewirken und zur finanziellen Unterstützung in der Gründungszeit beitragen.

Förderung der Existenzgründung

Gründungszuschuss	Einstiegsgeld
Wesentliche Voraussetzungen: ▪ Tatsächliche Arbeitslosigkeit ▪ Restanspruch auf Arbeitslosengeld ▪ Businessplan ▪ Persönliche und fachliche Eignung	Voraussetzungen: ▪ Bezug von Bürgergeld (gem. SGB II) ▪ Keine weiteren Voraussetzungen – Ermessen des Fallmanagers bei der Agentur für Arbeit
Höhe und Dauer: ▪ 1. Phase: sechs Monate Gründungszuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes + 300,00 Euro mtl. ▪ 2. Phase: neun Monate je 300,00 Euro (Geschäftstätigkeit ist darzulegen)	Höhe und Dauer: ▪ Längstens zwei Jahre ▪ Höhe nach Ermessen!